

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 328/2010, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisung weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle sind die Ausweisung von drei Altlasten (N66 Wienersdorfer Dachpappenfabrik, O77 Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf, ST25 Putzerei Plachy) sowie die Festlegung der Prioritätenklasse dieser drei Altlasten. Weiters soll die Änderung der Prioritätenklasse als „gesichert“ bei vier Altlasten (N13 Gipsdeponie Jungbunzlauer, ST10 Halde Donawitz, T14 Deponie Ochsentanne, W5 Löwy Grube-Bitterlichstraße) sowie die Änderung der Prioritätenklasse als „saniert“ bei weiteren vier Altlasten (K3 Tauschitz-Gründe, N52 Angerler Grube, O65 Rappersberger Chemikalien, O69 Deponie Freistadt) vorgenommen werden. Im Übrigen sollen aktuelle Änderungen der Grundstücksnummern, welche insbesondere auf Änderungen des Katasterplans zurückzuführen sind, aufgenommen werden.

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Z 2 bis 18 (Anhänge 2 bis 4, 6, 7 und 9)

Für die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der oben genannten Altlasten siehe die beiliegenden Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Im Zuge der Sanierung der Altlast K3 wurde festgestellt, dass aufgrund von Grundstückszusammenlegungen die Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, 83/2, 366, 367/1, 367/2, 367/3, 608/1, 608/2, 608/3, 608/4, 608/5, 608/6, 608/7, 1040/1, 1042/3, 1042/5, 1042/9, 1042/10, 1043/3, 1044, 1318, 1377/1, 1377/2, 1378 und 1382 entsprechend dem aktuellen Katasterplan nicht mehr existieren und daher zu streichen sind. Weiters wurde festgestellt, dass durch Grundstücksteilungen die Grundstücke Nr. 365, 1040/6, 1042/4, 1038/2, 1378/1, 1378/2 und 1378/3 ergänzt werden sollen, da sie von der Altablagerung betroffen sind.

Bei der Altlast K6 sind aufgrund von Änderungen des Grundstückskatasters die Grundstücke Nr. 131, .159, .346, 771, 808, 811/2, 818/2, 836, 840/1, 840/2, 1053/2, 1057/41, 1057/55, 1057/56, 1060, 1062/5, 1205/2, 1221/3 und 1250 (KG Arnoldstein) nicht mehr existent oder nicht von der Altlast betroffen und daher zu streichen. Weiters sind die Grundstücke Nr. 771/1, 771/2, 775/2, 785/2, 841, 963/1, 1053/3, 1053/4, 1053/5, 1056/4, 1056/5, 1056/6, 1057/59, 1057/60, 1057/62, 1057/63, 1057/64, 1057/65, 1057/66, 1057/67, 1057/68, 1057/69, 1060/1, 1060/2, 1060/3, 1060/4, 1060/5, 1060/6, 1205/8, 1213/3, 1234/13, 1234/14, 1234/15, 1234/16, 1234/17, 1234/18, 1234/19, 1234/20, 1234/21, 1234/22, 1235/5, 1250/1 und 1250/2 (KG Arnoldstein) sowie 1608/1 (KG Hohenturm) zusätzlich von der Altlast betroffen und daher aufzunehmen.

Bei der Altlast K14 ergibt sich aus den aktuellen Untersuchungen, dass aufgrund von Änderungen des Grundstückskatasters die ursprüngliche Katastralgemeinde Glanegg (Nr. 72309) durch die Katastralgemeinde Feicht (Nr. 72320) zu ersetzen ist.

Bei der Altlast N20 sind entsprechend dem aktuellen Katasterplan die Grundstücke Nr. .310, .785 und 878/3 zu streichen, da sie mit dem Grundstück Nr. 878/5 zusammengelegt wurden und daher nicht mehr existieren.

Bei der Altlast N29 sind aufgrund von Änderungen des Grundstückskatasters die Grundstücke Nr. 300/1, 300/3 und 300/4 zu streichen, da sie mit dem Grundstück Nr. 302/1 zusammengelegt wurden und nicht mehr existieren. Das Grundstück Nr. 302/1 ist aufzunehmen.

Bei der Altlast O11 wurde der Katasterplan geändert, statt des Grundstücks Nr. 274 ist das Grundstück Nr. .274 aufzunehmen.

Im Zuge der Sanierung der Altlast O69 wurde festgestellt, dass die Alttablagerungen bis auf das Grundstück Nr. 252/1 reichen und dieses daher zu ergänzen ist.

Im Zuge der Sicherung der Altlast ST10 wurde festgestellt, dass aufgrund von Änderungen des Grundstückskatasters die Grundstücke Nr. 277/11, 366/2, 383/1, 392/1, 397 und 400 (KG Waasen) sowie 614/1, 614/4 und 623 (KG Donawitz) sowie 298, 302/1, 307/1, 308 und 310 (KG Judendorf) nicht von der Altablagerung betroffen sind bzw. durch Neuordnung nicht mehr existieren und daher zu streichen sind. Weiters wurde festgestellt, dass die Grundstücke Nr. 275/1, 330, 373, 420/1 und 422/2 (KG Waasen) sowie 592, 593, 635/1 und 808 (KG Donawitz) sowie 674 (KG Judendorf) zusätzlich von der Altablagerung betroffen sind und daher aufgenommen werden sollen.

Im Zuge der Sicherung der Altlast T14 wurde festgestellt, dass entsprechend dem aktuellen Katasterplan die Altablagerung auch das Grundstück Nr. 2880/152 umfasst und daher aufzunehmen ist.

Im Zuge der Sicherung der Altlast W5 wurde festgestellt, dass die Grundstücke Nr. 582/13 (KG Simmering) und 2436 (KG Oberlaa) entsprechend dem aktuellen Katasterplan nicht von der Altablagerung betroffen sind und daher zu streichen sind. Weiters wurde festgestellt, dass durch vorgenommene Grundstücksteilungen die Grundstücke Nr. .1897, .1898, .2005, 608, 610/1, 610/2, 610/3, 610/4, 610/5, 610/6, 610/7, 610/8, 610/9, 610/10, 610/11, 610/12, 610/13, 610/14, 610/15, 610/16, 610/17, 610/18, 610/19, 610/20, 610/21, 610/22, 610/23, 610/24, 610/25, 610/26, 610/27, 610/28, 610/29, 610/30, 610/31, 610/33, 610/36, 610/37 und 621/2 (KG Simmering) aufzunehmen sind.

Bei der Altlast W10 ergibt sich aufgrund von Änderungen des Grundstückskatasters, dass die ursprüngliche Katastralgemeinde Floridsdorf (Nr. 01605) durch die Katastralgemeinde Donauefeld (Nr. 01603) zu ersetzen ist.